

SATZUNG

der Österreichischen Hochschülerinnen-
und Hochschülerschaft Bundesvertretung

Gemäß § 9 Abs. 2 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014),
BGBl. I Nr. 45/2014, beschließt die Bundesvertretung nachstehende Satzung:

Stand: 19. Juni 2020

Inhalt

1. Abschnitt: Organisation und Verwaltung	2
Organe der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft	3
Die Bundesvertretung	3
Allgemeine Bestimmungen	3
Listensprecherinnen	3
Die Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.....	4
Die stellvertretende Wirtschaftsreferentin der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.....	5
Budget und Haushaltsführung.....	5
Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatarinnen.....	5
Referate.....	6
2. Abschnitt: Ausschüsse und Arbeitsgruppen	7
Zusammensetzung von Ausschüssen	7
Einberufung von Ausschüssen	8
Öffentlichkeit von Ausschüssen	9
Arbeitsgruppen	9
3. Abschnitt: Sitzungen der Bundesvertretung	10
Vorbesprechung der Bundesvertretungssitzung	10
Sitzungen	10
Einberufung	10
Tagesordnung	11
Sitzungsteilnahme.....	12
Sitzungsleitung.....	13
Sitzungsablauf.....	13
Debatte	14
Formalanträge	15
Anträge	16
Abstimmungsgrundsätze.....	17
4. Abschnitt: Protokolle.....	18
Protokolle	18
5. Abschnitt: Direkte Mitbestimmung der Mitglieder.....	19
Urabstimmung	19
6. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist.....	20
Besondere Bestimmungen für Hochschulvertretungen	20
7. Abschnitt: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	20
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	20

1. Abschnitt Organisation und Verwaltung

Organe der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

§ 1 (1) Die Organe der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind:

- a) die Bundesvertretung der Studierenden
- b) die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

(2) Die Bundesvertretung ist das demokratische Willensbildungsorgan der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und hat die ihr durch das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Die Bundesvertretung

§ 2 (1) Die Bundesvertretung hat ihren Sitz in Wien.

(2) Die Funktionsperiode der Bundesvertretung beginnt mit dem 1. Juli des jeweiligen Wahljahres und endet zwei Jahre danach mit dem 30. Juni. Die konstituierende Sitzung kann bereits vor dem 1. Juli des Wahljahres stattfinden.

(3) Der Bundesvertretung gehören an (§ 9 Abs. 1 HSG 2014)

1. 55 gewählte Mandatarinnen mit Stimmrecht;
2. die Referentinnen der Bundesvertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates;
3. die Vorsitzenden der Hochschulvertretungen der Studierenden mit beratender Stimme und Antragsrecht

Allgemeine Bestimmungen

§ 3 (1) In dieser Satzung gelten grammatisch feminine Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen jeden Geschlechts. Die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung können auch in grammatisch maskuliner Form geführt werden.

(2) Wenn diese Satzung vorsieht, dass Einladungen oder sonstige Informationen den Mandatarinnen oder Mitgliedern von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen zuzustellen sind, so sind diese zusätzlich jedenfalls den nominierten Ersatzmandatarinnen bzw. den nominierten Ersatzmitgliedern sowie den jeweiligen Listensprecherinnen in elektronischer Form zuzustellen.

(3) Wenn diese Satzung vorsieht, dass Einladungen oder sonstige Informationen eingeschrieben zur Post zu geben sind, so kann auf das Erfordernis des Einschreibens schriftlich verzichtet werden.

(4) Wenn diese Satzung vorsieht, dass Einladungen zur Post zu geben sind, so sind die einzuladenden Personen, sofern möglich, gleichzeitig mit der Postaufgabe auch auf elektronischem Wege über die Sitzungen zu informieren.

(5) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Die Änderung oder Ergänzung der Satzung kann nur auf einer Sitzung der Bundesvertretung vorgenommen werden, für die diese als eigener Tagesordnungspunkt zusammen mit der vorgeschlagenen Änderung zumindest zwei Wochen vor der Sitzung bekannt gegeben wurde. Die Änderung oder Ergänzung tritt sofort nach der beschlussfassenden Sitzung in Kraft, sofern der Beschluss keinen anderen Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt.

Listensprecherinnen

§ 4 (1) Listen sind alle wahlwerbenden Gruppen, die Mandate in der Bundesvertretung erlangt haben.

(2) Jede Liste hat mit mehr als der Hälfte der Mandatarinnen, die der Liste angehören, nach dem Muster der Anlage 1 schriftlich der Vorsitzenden der Bundesvertretung eine Listensprecherin namhaft zu machen. Wird keine Listensprecherin namhaft gemacht, so gilt diejenige Mandatarin als Listensprecherin, die in der Reihenfolge des jeweiligen Wahlvorschlages am weitesten vorne gereiht war.

(3) Die Bekanntgabe einer stellvertretenden Listensprecherin mit mehr als der Hälfte der Mandatarinnen, die der jeweiligen Liste angehören, ist zulässig. Sie übernimmt bei Verhinderung die Aufgaben der Listensprecherin.

(4) Eine Änderung der Listensprecherin bzw. der Stellvertreterin ist jederzeit möglich, wenn mehr als die Hälfte der Mandatarinnen, die einer Liste angehören, schriftlich der Vorsitzenden der Bundesvertretung eine neue Listensprecherin bzw. eine neue Stellvertreterin namhaft machen.

Die Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

§ 5 (1) Die Vorsitzende ist für die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft handlungs- und zeichnungsberechtigt. Sie führt das Dienstsiegel. Bei Rücktritt oder Abwahl führt die erste Stellvertreterin, bei deren Rücktritt oder Abwahl die zweite Stellvertreterin bis zur Neuwahl der Vorsitzenden die Geschäfte der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Sind auch diese verhindert, so ist nach § 35 Abs. 5 HSG 2014 vorzugehen.

(2) Der Vorsitzenden obliegt die Leitung aller Verwaltungseinrichtungen und die Koordination der Tätigkeit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Insbesondere obliegen ihr die Erlassung einheitlicher Dienst- und Gebarungsordnungen sowie die Zuteilung von Räumlichkeiten an die Mitarbeiterinnen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. All dies hat sie dem Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Zuteilung von Angestellten und von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen zu den Referaten erfolgt durch die Vorsitzende. Sie schlägt die Referentinnen der Bundesvertretung zur Bestellung vor. Die Vorsitzende ist befugt, Referentinnen, die ihr Referat vernachlässigen oder auftragswidrig handeln, mit schriftlicher Begründung einstweilen von ihrem Dienst zu suspendieren und die Angelegenheit zur Entscheidung der Bundesvertretung vorzulegen. Vor dem Abwahantrag in der Bundesvertretung ist der Referentin die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Während der Suspendierung hat die suspendierte Referentin keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Die vorläufige Betrauung einer Dritten mit dem Referat ist mit Ausnahme des Abs. 5 während der Suspendierung unzulässig. Die Suspendierung gilt, mit Ausnahme des Abs. 5, bis zur Behandlung der Suspendierung durch die Bundesvertretung, jedoch für maximal 6 Wochen. Die im § 15 Abs. 2 lit. a genannten Zeiten hemmen den Lauf der Frist.

(4) Wird eine suspendierte Referentin von der Bundesvertretung nicht abgewählt, gilt die Suspendierung als aufgehoben. Eine Suspendierung kann nicht mehrmals wegen derselben Angelegenheit erfolgen.

(5) Bei der Suspendierung der Referentin für wirtschaftliche Angelegenheiten verkürzt sich die Maximalfrist nach Abs. 3 auf 3 Wochen, falls keine stellvertretende Wirtschaftsreferentin gewählt wurde oder diese ebenfalls suspendiert wurde. Wird die Referentin für wirtschaftliche Angelegenheiten während der in § 15 Abs. 2 lit. a genannten Zeiten suspendiert und wurde keine stellvertretende Wirtschaftsreferentin gewählt oder diese ebenfalls suspendiert, kann der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten ausnahmsweise eine Dritte, die von der Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft vorgeschlagen wird, mit der Leitung des Referats während der Suspendierung der Referentin für wirtschaftliche Angelegenheiten betrauen.

(6) Die Verantwortlichkeit der Vorsitzenden, der Stellvertreterinnen und der Referentinnen erlischt mit dem Ablauf der Funktionsperiode bzw. mit dem Zeitpunkt ihres Rücktrittes oder ihrer Abwahl. Rücktritte haben schriftlich an die Vorsitzende der Bundesvertretung zu erfolgen oder im Rahmen einer Sitzung der Bundesvertretung zu Protokoll gegeben zu werden. Tritt die Vorsitzende zurück, hat der Rücktritt schriftlich an die Bundeswahlkommission zu erfolgen.

Die stellvertretende Wirtschaftsreferentin der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

§ 6 (1) Für die stellvertretende Wirtschaftsreferentin sind im Rahmen dieser Satzung alle Regelungen anzuwenden, die auch auf die Wirtschaftsreferentin anzuwenden sind.

(2) Die Wirtschaftsreferentin wird im Falle der Verhinderung durch die stellvertretende Wirtschaftsreferentin vertreten. Bei Rücktritt oder Abwahl der Wirtschaftsreferentin übernimmt die stellvertretende Wirtschaftsreferentin bis zur Neuwahl der Wirtschaftsreferentin deren Aufgaben.

Budget und Haushaltsführung

§ 7 (1) Die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Jahresabschlusses sowie die Haushaltsführung hat entsprechend den Bestimmungen des HSG 2014, den Verordnungen gemäß HSG 2014 der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie den Richtlinien der Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu erfolgen.

(2) Der Jahresvoranschlag ist von der Vorsitzenden gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung der Bundesvertretung, auf der der Jahresvoranschlag beschlossen werden soll, spätestens jedoch am 1. Juni, auszuschicken. Der Jahresvoranschlag ist allen Mandatarinnen auch auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

(3) Vor der Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und über den Jahresabschluss muss der Vorschlag im Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten behandelt werden. Gegenanträge zum Jahresvoranschlag sowie Anträge auf Abänderung des Jahresvoranschlags dürfen in der Bundesvertretungssitzung nur abgestimmt werden, wenn die entsprechenden Anträge spätestens zur Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der vor der betreffenden Sitzung stattfindet, vorliegen.

(4) Wenn vor der Sitzung kein fristgerechter Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten stattfindet oder dieser nicht beschlussfähig ist, sind Budgetanträge abweichend von Abs. 3 trotzdem zulässig, es ist allerdings nach Einbringen der Anträge eine Sitzungsunterbrechung von mindestens 20 Minuten bzw. auf Verlangen von drei Mandatarinnen von mindestens 90 Minuten einzuräumen.

(5) Bis zum 31. Jänner hat die Referentin für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten einen Soll/Ist-Vergleich vorzulegen.

Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatarinnen

§ 8 (1) Die Mandatarinnen der Bundesvertretung sind berechtigt, bei Sitzungen der Bundesvertretung und während der Dienststunden von der Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Auskünfte über alle die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Dasselbe trifft bezüglich der Referentinnen der Bundesvertretung zu.

(2) Die mündliche Auskunft ist sofort zu erteilen. Nur mit schlüssiger Begründung kann die Beantwortung der Anfrage an die Vorsitzende oder die Referentinnen binnen zwei Wochen schriftlich

nachgereicht werden. Schriftliche Beantwortungen von Anfragen, die während einer Sitzung der Bundesvertretung gestellt wurden, sind dem Protokoll beizufügen.

(3) Die Mandatarinnen der Bundesvertretung sind berechtigt, in alle offiziellen schriftlichen Unterlagen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Einsicht zu nehmen und Abschriften und Fotokopien anzufertigen, sofern dies nicht im Widerspruch zu den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen steht. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden beschränkt.

(4) Die Mandatarinnen der Bundesvertretung können Auskünfte auch schriftlich zwischen den Sitzungen beantragen. Diese müssen innerhalb von 2 Wochen schriftlich beantwortet werden. Findet innerhalb dieser 2 Wochen eine Bundesvertretungssitzung statt, so können diese Anfragen dort mündlich beantwortet werden.

(5) Die Beantwortung der schriftlichen Anfragen gemäß § 8 Abs. 4, sowie die Anfrage selber, sind innerhalb von einem Zeitraum von maximal 14 Tagen ab Ende der Beantwortungsfrist lt. § 8 Abs. 4 auf der Website der ÖH (www.oeh.ac.at) online zu stellen, außer die Veröffentlichung wird in der Anfrage explizit nicht erwünscht. Sollten die in der Anfrage und/oder Beantwortung enthaltenen Daten im Sinne der einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen schützenswert sein, so sind diese Textpassagen für die Veröffentlichung zu anonymisieren. Daten, deren Veröffentlichung ein überwiegendes wirtschaftliches Interesse entgegensteht, sind erst nach Wegfall dieses überwiegenden wirtschaftlichen Interesses zu veröffentlichen.

Referate

§ 9 (1) Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bestehen Referate für nachstehende Angelegenheiten bei der Bundesvertretung:

- a) Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten
- b) Referat für Sozialpolitik
- c) Referat für Bildungspolitik
- d) Referat für Öffentlichkeitsarbeit
- e) Referat für internationale Angelegenheiten
- f) Referat für ausländische Studierende
- g) Referat für feministische Politik
- h) Referat für Menschenrechte und Gesellschaftspolitik
- i) Referat für pädagogische Angelegenheiten
- j) Referat für Fachhochschul-Angelegenheiten
- k) Referat für Studien- und Maturant_innenberatung
- l) Referat für Barrierefreiheit
- m) Queer-Referat
- n) Referat für Umwelt und Klimapolitik

(2) Die Referate stehen unter der Leitung von Referentinnen, die von der Vorsitzenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung der Bundesvertretung zur Bestellung vorgeschlagen werden. Vor ihrer Wahl in der Bundesvertretung müssen sich die Referentinnen einem Hearing stellen, zu dem die Listensprecherinnen eine Einladung erhalten.

(3) Bis zur Wahl der Referentinnen können von der Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate vorläufig betraut werden. Diese vorläufige Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als drei Monate pro Betrauung erstrecken. Die im § 15 Abs. 2 lit. a genannten Zeiten hemmen den Lauf der Fristen. Interimistisch eingesetzte Referentinnen müssen bei der nächsten Bundesvertretungssitzung zur Wahl gestellt werden. Von der Bundesvertretung abgewählte bzw. abgelehnte Referentinnen können von der Vorsitzenden nicht mehr interimistisch mit der Leitung

des jeweiligen Referats betraut werden. Innerhalb einer Funktionsperiode darf eine Person nicht mehrmals interimistisch mit der Leitung desselben Referats betraut werden.

(4) Die Referentinnen haben bei der Gestaltung ihrer Arbeit die Beschlüsse der Bundesvertretung einzuhalten.

(5) Die Referentinnen haben der Vorsitzenden zumindest einmal monatlich mündlich Bericht zu erstatten. Wenigstens einmal im Semester hat jede Referentin der Bundesvertretung einen schriftlichen Bericht und einen Arbeitsplan für das kommende Semester vorzulegen.

(6) Die Verantwortlichkeit der Referentinnen beginnt mit der Wahl durch die Bundesvertretung bzw. mit der vorläufigen Betrauung mit der Leitung eines Referats durch die Vorsitzende und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktrittes bzw. der Abwahl bzw. mit dem Ende der vorläufigen Betrauung.

(7) Den Referentinnen können von der Vorsitzenden Sachbearbeiterinnen gemäß § 36 Abs. 3 HSG 2014 zugeteilt werden. Die Anzahl der Referentinnen und Sachbearbeiterinnen ist auf insgesamt 75 ehrenamtliche Posten begrenzt. Die Sachbearbeiter_innen sind von der Vorsitzenden unter Bedachtnahme des Bedarfs den jeweiligen Referaten zuzuteilen. Ausgenommen sind Ehrenamtliche Mitarbeiter_innen ohne Aufwandsentschädigung.

(8) Den Referentinnen sowie den Sachbearbeiterinnen gebührt eine Aufwandsentschädigung.

(9) Treten Referentinnen im Namen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mit juristischen oder physischen Personen in Verhandlung, so haben sie der Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hierüber unverzüglich zu berichten.

2. Abschnitt

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Zusammensetzung von Ausschüssen

§ 10 (1) Bei der Bundesvertretung bestehen nachstehende Ausschüsse, die zumindest zweimal im Semester stattzufinden haben:

- a) Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten
- b) Ausschuss für Sozialpolitik
- c) Ausschuss für Bildungspolitik
- d) Ausschuss für Sonderprojekte
- e) Ausschuss für Gleichstellungsfragen
- f) Ausschuss für internationale Angelegenheiten
- g) Ausschuss für Tutorien

(2) Die Ausschüsse der Bundesvertretung setzen sich aus 11 Mitgliedern zusammen. Abweichend von § 52 Abs. 1 Z 3 HSG 2014 hat bei einem gleichzeitigen Anspruch mehrerer Listen auf den letzten Sitz bzw. auf die letzten Sitze (sofern die Anzahl der Listen die der Sitze übersteigt) für jeden Ausschuss immer diejenige Liste Anspruch auf den zu vergebenden Sitz, die weniger der bereits zugeteilten Sitze im betroffenen Ausschuss zugewiesen bekommen hat. Haben mehrere Listen gleichzeitig Anspruch auf einen Sitz und haben diese Listen bereits gleich viele Sitze zugewiesen bekommen, so entscheidet zwischen ihnen das Los. Die Entsendung in die Ausschüsse obliegt der Sprecherin der jeweiligen Liste. Es können alle Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft entsendet werden.

(3) Die fachlich in Frage kommenden Referentinnen sind Mitglieder des jeweiligen Ausschusses mit beratender Stimme und Antragsrecht. Die Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerinnen- und

Hochschülerschaft hat das Recht, an jeder Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. In der Bundesvertretung vertretene Listen, die keinen Anspruch auf einen Sitz in einem Ausschuss haben, sind berechtigt, je ein Mitglied mit beratender Stimme zu nominieren.

(4) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls:

- a) Beim Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten: Die Referentin für wirtschaftliche Angelegenheiten
- b) Beim Ausschuss für Sozialpolitik: Die Referentin für Sozialpolitik, die Referentin für ausländische Studierende, die Referentin für Barrierefreiheit, die Referentin für feministische Politik sowie die Referentin des Queer-Referats.
- c) Beim Ausschuss für Bildungspolitik: Die Referentin für Bildungspolitik, die Referentin für Fachhochschulangelegenheiten, die Referentin für Pädagogische Angelegenheiten, die Referentin für Internationales sowie die Referentin für Studien- und Maturant_innenberatung.
- d) Beim Ausschuss für Sonderprojekte: Die Referentin für wirtschaftliche Angelegenheiten
- e) Beim Ausschuss für Gleichstellungsfragen: Die Referentin für feministische Politik, die Referentin für Menschenrechte und Gesellschaftspolitik, die Referentin für Sozialpolitik, die Referentin für Barrierefreiheit, die Referentin des Queer-Referats sowie die Referentin für ausländische Studierende.
- f) Beim Ausschuss für internationale Angelegenheiten: Die Referentin für Internationales sowie die Referentin für Bildungspolitik.
- g) Beim Ausschuss für Tutorien: Die Referentin für Bildungspolitik sowie die Referentin für Studien- und Maturant_innenberatung.

(5) Zusätzlich sind die Delegierten der ÖH bei der ESU im Ausschuss für Internationale Angelegenheiten Mitglieder mit beratender Stimme.

(6) Für die Beschlussfähigkeit eines Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmen erforderlich. Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Anwesenheit bei Ausschusssitzungen verpflichtet. Die jeweilige Listensprecherin kann jedem Ausschussmitglied ein Ersatzmitglied nominieren. Eine stellvertretende Ausübung eines Ausschussmandates durch Ersatzpersonen für eine Ausschusssitzung, die durch die jeweilige Listensprecherin nominiert werden, ist möglich. Diese Nominierung gilt nur für die jeweilige Ausschusssitzung. Stimmübertragungen an andere Mitglieder des Ausschusses sind möglich, wobei jedes Ausschussmitglied maximal 2 Stimmen führen kann.

(10) Die Ausschüsse können zur näheren Durchführung von Rahmenbeschlüssen der Bundesvertretung ermächtigt werden und entsprechende Durchführungsbeschlüsse fällen.

(11) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden aus der Mitte der jeweiligen Ausschussmitglieder gewählt.

Einberufung von Ausschüssen

§ 11 (1) Die Satzung gilt sinngemäß für die Ausschüsse der Bundesvertretung. Die Ausschüsse können jedoch auch an den Tagen innerhalb der in § 15 Abs. 2 lit. a bis c genannten Zeiten zu Sitzungen zusammentreten. Ausgeschlossen ist aber der Monat August. Der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Fall des § 5 Abs. 5 2. Satz auch im August zusammentreten.

(2) Die Ausschüsse der Bundesvertretung sind zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben und anhängigen Fragen von der Vorsitzenden des Ausschusses einzuberufen. Ausschusssitzungen haben jedenfalls vor jeder ordentlichen Sitzungen stattzufinden, vor außerordentlichen Sitzungen sind zumindest jene Ausschüsse einzuladen, die sich mit in der Sitzung zu behandelnden Themen beschäftigen. Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Bundesvertretung dienen, haben mindestens einen Kalendertag, höchstens aber 7 Tage vor Beginn der Bundesvertretungssitzung

stattzufinden. Bei außerordentlichen Sitzungen haben die Ausschusssitzungen mindestens einen Kalendertag, aber höchstens 6 Tage vor Beginn der Bundesvertretungssitzung stattzufinden. Ihre Beratungsergebnisse sind der Bundesvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Die Einladung der Ausschussmitglieder sowie der Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der sachlich zuständigen Referentinnen (siehe § 10 Abs. 4) zu Sitzungen der Ausschüsse ist von der Vorsitzenden des Ausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung eingeschrieben zur Post zu geben. Wenn die jeweilige Ausschussvorsitzende trotz Aufforderung durch die Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft keinen Ausschuss einberuft, hat diese den jeweiligen Ausschuss selbst einberufen.

(4) Die Tagesordnung ist von der Vorsitzenden des Ausschusses gemeinsam mit der Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft derart zu erstellen, dass alle anhängigen Angelegenheiten rechtzeitig erledigt werden können.

(5) Die Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist verpflichtet, für eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Entscheidung, die zwischen zwei Sitzungen der Bundesvertretung notwendig ist, unter Berücksichtigung der Einberufungsbestimmungen den zuständigen Ausschuss selbst einzuladen. Besteht diese Möglichkeit nicht, so handelt die Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft für die Bundesvertretung.

(6) Die Ausschussvorsitzenden oder deren Stellvertreterinnen oder sonstige Ausschussmitglieder haben bei den ordentlichen Sitzungen der Bundesvertretung über die anhängigen Fragen zu berichten.

(7) Unterlagen, über die in Ausschüssen diskutiert werden soll, sind den Ausschussmitgliedern vorab elektronisch zuzustellen, sofern keine besonderen Gründe vorliegen, die einen vertraulichen Umgang mit den Unterlagen erforderlich machen. Wenn vertrauliche Unterlagen vorliegen, sind die Ausschussmitglieder darüber zu informieren und darauf hinzuweisen, dass sie in den Räumen der Bundesvertretung Einblick in diese Unterlagen nehmen können.

Öffentlichkeit von Ausschüssen

§ 12 (1) Die Sitzungen der Ausschüsse der Bundesvertretung sind mit Ausnahme des Wirtschaftsausschusses öffentlich. Aufgrund eines Beschlusses des jeweiligen Ausschusses können Auskunftspersonen mit beratender Stimme zugelassen werden. Die Mitglieder des Ausschusses können mit einfacher Mehrheit die Vertraulichkeit eines Tagesordnungspunktes beschließen. Dieser Tagesordnungspunkt wird in der Folge unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

(2) Die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses der Bundesvertretung sind nicht öffentlich. Mandatarinnen der Bundesvertretung haben Anwesenheitsrecht. Mitglieder der Bundesvertretung gemäß § 2 Abs. 3 Z 3 haben Anwesenheitsrecht bei den sie betreffenden Angelegenheiten. Aufgrund eines Beschlusses können durch diesen Auskunftspersonen mit beratender Stimme und nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten Zuhörerinnen zugelassen werden.

Arbeitsgruppen

§ 13 (1) Zusätzlich zu den Ausschüssen können zeitlich befristete, beratende Arbeitsgruppen mit einem klaren Arbeitsauftrag mit einfacher Mehrheit eingerichtet werden. Für diese sind von jeder Liste zwei Vertreterinnen zu nominieren. Gleichzeitig mit der Einrichtung wird die Leitung der Arbeitsgruppe bestimmt. Nominierungen in Arbeitsgruppen erfolgen durch die einzelnen Listensprecherinnen. Eine stellvertretende Ausübung eines Arbeitsgruppenmandates durch Ersatzpersonen für eine

Arbeitsgruppensitzung, die durch die Listensprecherin oder das Mitglied des Ausschusses nominiert werden, ist möglich. Diese Nominierung gilt nur für die jeweilige Arbeitsgruppensitzung.

3. Abschnitt

Sitzungen der Bundesvertretung

Vorbesprechung der Bundesvertretungssitzung

§ 14 (1) Vor jeder Bundesvertretungssitzung hat eine Vorbesprechung stattzufinden. An dieser nehmen die Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, die zuständigen Referentinnen sofern fachlich notwendig, sowie maximal zwei Vertreterinnen jeder Liste teil. Diese sind von der jeweiligen Listensprecherin zu entsenden.

(2) Die Vorbesprechung hat mindestens einen, höchstens drei Kalendertage vor der Bundesvertretungssitzung stattzufinden.

(3) Die Einladung zur Vorbesprechung ist von der Vorsitzenden mindestens eine Woche vor dieser unter Angabe von Datum, Zeit und Ort eingeschrieben zur Post zu geben.

(4) Nur Anträge, die spätestens in der Vorbesprechung schriftlich vorliegen oder in dieser eingebracht werden, sind in der Sitzung zur Abstimmung zuzulassen. Gegen-, Zusatz-, und Formalanträge können uneingeschränkt, Initiativanträge gemäß § 23 Abs. 1 lit. d direkt in der Bundesvertretungssitzung eingebracht werden.

(5) Die Anträge in der Fassung nach Ende der Listensprecherinnenvorbesprechung sind in elektronischer Form an die Mandatarinnen spätestens 4 Stunden vor Beginn der Bundesvertretungssitzung zu übermitteln.

Sitzungen

§ 15 (1) Die Bundesvertretung fasst ihre Beschlüsse in Bundesvertretungssitzungen, die von der Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von einer Stellvertreterin einzuberufen sind. Pro Semester haben zumindest zwei ordentliche Sitzungen stattzufinden.

(2) An folgenden Tagen dürfen keine Bundesvertretungssitzung und keine Vorsitzendenkonferenzen stattfinden:

- a) von 1. Juli bis 30. September (für die Vorsitzendenkonferenzen: von 1. Juli bis 31. August)
- b) von 20. Dezember bis 10. Januar
- c) in der Woche vor und der Woche nach dem Ostersonntag
- d) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (Ausnahme siehe Abs 3).

(3) Sitzungen, die an Samstagen stattfinden, können in die Sonntage hinein dauern, es sei denn, es handelt sich beim jeweiligen Sonntag um einen gesetzlichen Feiertag.

Einberufung

§ 16 (1) Die Vorsitzende oder bei deren Verhinderung die beauftragte Stellvertreterin haben die Mitglieder der Bundesvertretung (§ 9 Abs. 1 HSG 2014) wenigstens zweimal in jedem Semester zu einer ordentlichen Bundesvertretungssitzung einzuladen. In der ersten Sitzung eines Studienjahres unterbreitet die Vorsitzende den Mandatarinnen eine Terminübersicht, in der die Termine für die weiteren ordentlichen Bundesvertretungssitzungen des Studienjahres fixiert werden. Zwischen zwei ordentlichen Sitzungen haben zumindest fünf Wochen zu verstreichen. Eine Abweichung von den bekanntgegebenen Tagen ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.

(2) Die Einladungen zu ordentlichen Bundesvertretungssitzungen sind an alle Mitglieder der Bundesvertretung mit eingeschriebenem Brief und auf elektronischem Weg mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung abzusenden. In der Einladung ist § 18 Abs. 9 zu beachten, sowie auf die Möglichkeiten gemäß § 18 Abs. 10 und 11 hinzuweisen.

(3) Die Vorsitzende oder bei deren Verhinderung eine Stellvertreterin ist auch berechtigt, eine außerordentliche Bundesvertretungssitzung einzuberufen. Dies hat jedenfalls zu erfolgen, wenn dies 20 vH der Mandatarinnen gemäß § 9 Abs. 3 HSG 2014 schriftlich unter Bekanntgabe der zumindest gewünschten Tagesordnungspunkte und der dazugehörigen Anträge verlangen. Die von den Antragstellerinnen genannten Tagesordnungspunkte müssen jedenfalls auf der ausgesandten Tagesordnung aufscheinen. Die Einladungen zu außerordentlichen Bundesvertretungssitzungen sind an alle Mitglieder der Bundesvertretung mit eingeschriebenem Brief und auf elektronischem Weg mit Ausnahme von Abs. 5 mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung abzusenden. Eine solche Sitzung muss binnen drei Tagen nach Einlangen der Antragstellung bei der Bundesvertretung einberufen werden und hat spätestens zehn Tage nach Einlangen des Antrags bei der Bundesvertretung stattzufinden. Zeiten nach § 15 Abs. 2 lit. a bis c hemmen den Lauf der Frist. Zugleich sind von den Vorsitzenden der für die zu behandelnden Tagesordnungspunkte fachlich zuständigen Ausschüsse diese so einzuladen und vorzubereiten, dass sie spätestens einen Kalendertag vor der Bundesvertretungssitzung stattfinden können.

(4) Unterlässt die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so ist die Erstunterzeichnerin des Antrags auf eine außerordentliche Sitzung berechtigt, nach Ablauf der Einberufungsfrist selbst eine außerordentliche Sitzung der Bundesvertretung einzuberufen.

(5) Liegen gleichzeitig ein Antrag auf Abwahl durch Neuwahl laut § 33 Abs. 5 HSG 2014 und ein Antrag auf eine außerordentliche Sitzung vor, ist die im § 33 Abs. 5 HSG 2014 angegebene Zweiwochenfrist entgegen Abs. 3 auch bei der Einladung zur außerordentlichen Sitzung zu berücksichtigen. In diesem Fall muss die außerordentliche Sitzung drei Tage nach Einlangen der Antragstellung einberufen werden. Die Sitzung hat jedoch frühestens zwei Wochen und spätestens drei Wochen nach Aussendung der Einladung stattzufinden. Zeiten nach § 15 Abs. 2 lit. a bis c hemmen den Lauf der Frist.

(6) Für die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung ist die schriftliche Einladung maßgeblich.

Tagesordnung

§ 17 (1) Die Tagesordnung wird von der Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von einer Stellvertreterin unter Berücksichtigung der anhängigen Fragen und Probleme festgesetzt. Bei außerordentlichen Sitzungen müssen mindestens die von den Antragstellerinnen genannten Tagesordnungspunkte auf der ausgesandten Tagesordnung aufscheinen. Bei Einberufung gemäß § 35 Abs. 5 HSG 2014 oder § 16 Abs. 4 kann die Tagesordnung von der Einladenden erstellt werden.

(2) Auf Antrag von mindestens 20 vH der Mandatarinnen der Bundesvertretung sind zusätzliche Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Diese Punkte müssen bei ordentlichen Sitzungen bis zu 7 Tage und bei außerordentlichen Sitzungen bis zu 3 Tage vor der Sitzung schriftlich im Büro der Bundesvertretung eingelangt sein. Die Vorsitzende hat rechtzeitig einlangende Punkte jedenfalls auf die Tagesordnung aufzunehmen. Später einlangende Tagesordnungspunkte sind genauso wie Punkte, die in der aktuellen Sitzung nicht behandelt werden, jedenfalls in der nächsten Sitzung zu behandeln, unabhängig davon ob die nächste Sitzung eine ordentliche oder eine außerordentliche ist.

(3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ kann eine veränderte Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte beschlossen werden. Werden unter diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlüsse gefasst, so gilt die ausgesandte Tagesordnung, ergänzt um etwaige zusätzliche Tagesordnungspunkte gemäß Abs. 2.

- (4) Die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der Bundesvertretung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:
- a) Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit der Mitglieder sowie der Beschlussfähigkeit.
 - b) Genehmigung der Tagesordnung
 - c) Genehmigung von Beschlussprotokollen
 - d) Bericht der Referentinnen
 - e) Bericht der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterinnen
 - f) Bericht der Ausschussvorsitzenden
 - g) Allfälliges
- (5) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung der Bundesvertretung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:
- a) Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit der Mitglieder sowie der Beschlussfähigkeit
 - b) Genehmigung der Tagesordnung
 - c) Tagesordnungspunkte laut § 16 Abs. 3
 - d) Allfälliges
- (6) Die Beschlussfassung und Abänderung des Jahresvoranschlags, die Abänderung und Ergänzung der Satzung und die Einhebung eines Sonderbeitrags kann nur im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes erfolgen.

Sitzungsteilnahme

§ 18 (1) Außer den Mitgliedern der Bundesvertretung können auf Beschluss der Bundesvertretung Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden. Die Vorsitzende der Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist auf ihr Verlangen in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten zu hören. Die Vorsitzenden der Ausschüsse bzw. im Vertretungsfall deren Stellvertreterinnen haben in Angelegenheiten, die ihre Ausschüsse betreffen, beratende Stimme und Antragsrecht.

(2) Die Sitzungen der Bundesvertretung sind nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten öffentlich, sofern die Bundesvertretung nicht beschließt, dass ein Verhandlungsgegenstand bzw. Tagesordnungspunkt vertraulich ist.

(3) Zur Beschlussfähigkeit der Bundesvertretung ist laut § 8 Abs. 3 HSG 2014 die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Ausnahme bildet § 33 Abs. 1 HSG 2014.

(4) Ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit diese nicht gegeben, hat die Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Sofern binnen höchstens 30 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht wieder hergestellt ist, hat die Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden. Wenn die Unterbrechungen gemäß dieser Bestimmung und gemäß § 20 Abs. 2 lit. d gemeinsam eine Gesamtdauer von 120 Minuten überschreiten, hat die Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden, ohne zuvor weitere 30 Minuten warten zu müssen. Wenn nach 3 Stunden die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht wieder hergestellt ist, so ist die Sitzung jedenfalls zu beenden. Noch nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung aufzunehmen.

(5) Die Mandatarinnen können sich bei Sitzungen durch eine Ersatzperson gemäß § 59 Abs. 2 HSG 2014 vertreten lassen (ständiger Ersatz).

(6) Ist die nominierte Ersatzperson verhindert, so kann sich die Mandatarin durch eine andere Ersatzperson vertreten lassen, die derselben Liste angehört (schriftliche Stimmübertragung). Es gelten hierbei die Formerfordernisse des § 59 Abs. 3 HSG 2014.

(7) Wenn eine Mandatarin nicht während der gesamten Sitzung anwesend sein kann und ihr Ersatz ebenfalls nicht anwesend ist, kann die Mandatarin ihre Stimme bis zur Anwesenheit des ständigen Ersatzes (Abs. 5) oder der schriftlich Nominierten (Abs. 6), längstens jedoch bis zum Ende der Sitzung an eine weitere Ersatzperson, die derselben Liste wie die Mandatarin angehört, übertragen. Die Übertragung ist zu protokollieren (mündliche Stimmübertragung).

(8) Jede Mandatarin bzw. jede Ersatzmandatarin kann höchstens eine Stimme führen.

(9) Die Sitzungen der Bundesvertretung haben nach Möglichkeit in barrierefreien und barrierefrei zugänglichen Räumlichkeiten stattzufinden. In jeder Einladung ist gesondert darauf hinzuweisen, ob die Räumlichkeiten barrierefrei und barrierefrei zugänglich sind oder nicht.

(10) Um gehörlosen und stummen Studierenden die Möglichkeit der Sitzungsteilnahme zu geben, sind diesen auf ihren Wunsch hin Dolmetscherinnen zur Verfügung zu stellen. Dieser Wunsch ist sobald wie möglich, spätestens aber 3 Tage nach Einladung zu einer Sitzung der Bundesvertretung bzw. eines ihrer Ausschüsse der Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mitzuteilen. Auf diese Möglichkeit ist in jeder Einladung gesondert hinzuweisen.

(11) Mitgliedern der Bundesvertretung und ihrer Ausschüsse gebührt Ersatz für die Ihnen im Zuge der Sitzungsteilnahme entstehenden Kinderbetreuungskosten. Der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten hat eine Richtlinie über Umfang und Höhe des möglichen Ersatzes zu beschließen. Auf die Möglichkeit des Kostenersatzes für Kinderbetreuung ist in jeder Einladung gesondert hinzuweisen.

Sitzungsleitung

§ 19 (1) Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Bundesvertretung. Sie erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung.

(2) Die Vorsitzende hat das Recht, die Sitzungsleitung an eine ihrer Stellvertreterinnen abzugeben. Die Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung der Leitung der Sitzung Personen mit deren Einverständnis mit Aufgaben, wie zum Beispiel die Führung der Rednerinnenliste, zu beauftragen.

(3) Ist bei einer Sitzung der Bundesvertretung weder die Vorsitzende noch eine der Stellvertreterinnen anwesend, so ist nach 30 Minuten § 35 Abs. 5 HSG 2014 sinngemäß anzuwenden.

Sitzungsablauf

§ 20 (1) Die Sitzung beginnt mit der Begrüßung, der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, dem Aufruf der Mitglieder der Bundesvertretung gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 und 2 mit Namen, der Ausgabe der Stimmkarten sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Die Mitglieder gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 und 2 haben ihre Anwesenheit mündlich zu Protokoll zu geben.

(2) Zur Gewährleistung des satzungsgemäßen Ablaufes der Sitzung stehen der Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:

- a) der Verweis zur Sache,
- b) die Erteilung eines Ordnungsrufes,
- c) die Entziehung des Wortes. Dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt nur erfolgen, wenn die Maßnahmen gemäß lit a und b für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren,

- d) Unterbrechung der Sitzung auf maximal 20 Minuten pro Unterbrechung, maximal jedoch 120 Minuten pro Sitzung. Wenn die Sitzung länger als 6 Stunden dauert, erhöht sich ab diesem Zeitpunkt die insgesamt in dieser Sitzung zur Verfügung stehende Unterbrechungszeit für jede weitere angefangene Stunde um 10 Minuten. Sitzungsunterbrechungen zur Auswertung einer geheimen Abstimmung oder einer Wahl sind nicht in die insgesamt zur Verfügung stehende Unterbrechungszeit einzurechnen.

(3) Jede Liste kann im Laufe einer Sitzung zusätzlich zu den Unterbrechungen gemäß Abs. 2 lit. d höchstens zweimal eine Unterbrechung der Sitzung für eine Gesamtdauer von höchstens 20 Minuten für beide Unterbrechungen verlangen (Formalantrag nach § 22 Abs. 1 lit. b). Die Vorsitzende hat hierauf die Sitzung für den verlangten Zeitraum zu unterbrechen. Wenn die Sitzung länger als 6 Stunden dauert, erhöhen sich ab diesem Zeitpunkt für jede weiteren angefangenen 3 Stunden die insgesamt in dieser Sitzung zur Verfügung stehende Unterbrechungszeit jeder Liste um 10 Minuten und die Anzahl der Unterbrechungen um 1.

(4) Eine Unterbrechung der Sitzung für die Dauer von zumindest acht, längstens jedoch zwölf Stunden bedarf eines Beschlusses der Bundesvertretung (Formalantrag gemäß § 22 Abs. 1 lit. c). Der Beschluss hat den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Sitzung zu enthalten.

Debatte

§ 21 (1) Debatten zu thematisch nicht zusammenhängenden Anträgen sind nacheinander zu führen. Wird während einer Debatte ein Antrag zu einem anderen Thema gestellt, so hat die Sitzungsleitung diesen Antrag zurückzustellen und die laufende Debatte ist zu Ende zu führen. Liegen nach Ende einer Debatte zurückgestellte Anträge vor, so hat die Sitzungsleitung die Debatte zu einem dieser Anträge zu eröffnen. Die Antragstellerin erhält das Wort zu Beginn der Debatte, die übrigen Rednerinnen in der Reihenfolge, in der sie sich zu Wort gemeldet haben.

(2) Bei Tagesordnungspunkten, die Berichte enthalten, ist anschließend an jeden Bericht den Mandatarinnen die Möglichkeit zu Anfragen, zur Diskussion und zur Antragstellung zu diesem Bericht einzuräumen, die vorliegenden Anträge sind abzustimmen. Für den Tagesordnungspunkt „Bericht der Vorsitzenden“ gelten die Sonderbestimmungen des Abs. 3.

(3) Die Vorsitzende muss die in ihrem Bericht enthaltenen Themen und deren Reihenfolge in der Vorbesprechung zur Bundesvertretungssitzung bekannt geben. In der Bundesvertretungssitzung ist nach jedem von der Vorsitzenden behandelten Thema den Mandatarinnen die Möglichkeit zu Anfragen, zur Diskussion und zur Antragstellung zu diesem Thema einzuräumen. Die vorliegenden Anträge sind abzustimmen. Von der Vorsitzenden nicht behandelte Themen, die auch in keinem der vorhergehenden oder nachfolgenden Tagesordnungspunkte behandelt werden, sind im Anschluss an den Bericht der Vorsitzenden zu behandeln.

(4) Stellt eine Mandatarin der Bundesvertretung eine Anfrage an eine Berichtende, muss die Frage innerhalb desselben Tagesordnungspunktes beantwortet werden. Nur mit schlüssiger Begründung kann die Beantwortung binnen zwei Wochen schriftlich nachgereicht werden. In der Sitzung schriftlich gestellte Anfragen müssen, sofern möglich, umgehend beantwortet werden. Schriftliche Beantwortungen von Anfragen, die während einer Sitzung der Bundesvertretung gestellt wurden, sind dem Protokoll beizufügen.

(5) Wer zur Satzung das Wort verlangt, d.h. auf einen satzungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will, erhält sofort das Wort. Dies bedeutet, dass die am Wort befindliche Rednerin unterbrochen wird, sie jedoch im Anschluss ihren Beitrag zu Ende führen darf, sofern der satzungswidrige Verlauf nicht durch ebendiesen verursacht wurde. Führt die Rednerin, die zur Satzung spricht, die inhaltliche Debatte weiter, so ist ihr das Wort zu entziehen.

(6) Wer das Wort verlangt, um auf Verharmlosung sexualisierter Gewalt (Retraumatisierung) aufmerksam zu machen, erhält sofort das Wort und eine Minute Redezeit. Die Vorsitzende kann die Sitzung daraufhin unter Rücksprache mit jeweils einer Vertreterin der fünf größten Listen für maximal fünf Minuten unterbrechen. Die Sitzung ist jedenfalls für maximal fünf Minuten zu unterbrechen, wenn drei der fünf größten Listen dies verlangen. Die ursprünglich am Wort befindliche Rednerin darf ihren Beitrag im Anschluss zu Ende führen. Während ihrer restlichen Wortmeldung ist keine weitere derartige Unterbrechung möglich.

(7) Die Reihenfolge der Rednerinnenliste wird unterbrochen, wenn jemand das Wort aus nachstehenden Gründen verlangt. Die in diesem Zeitpunkt am Wort befindliche Rednerin darf ihre Wortmeldung noch beenden. Die Gründe für eine solche Unterbrechung sind:

- a) die Berichtigung eines Tatsachenirrtums
- b) die Stellung eines Formalantrags

(8) Jedes Mitglied der Bundesvertretung erhält pro Wortmeldung 10 Minuten Redezeit. Für Berichte gilt eine Redezeitbeschränkung von 20 Minuten. Rednerinnen, die zur Berichtigung eines Tatsachenirrtums das Wort verlangen, erhalten für ihre Wortmeldung eine Minute Redezeit.

(9) Jede Mandatarin hat das Recht, schriftliche Protokollierungen ihrer eigenen Wortmeldung zu verlangen.

Formalanträge

§ 22 (1) Zu den Formalanträgen zählen:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Unterbrechung der Sitzung gemäß § 20 Abs. 3 (kurze Unterbrechungen durch eine Liste)
- c) Unterbrechung der Sitzung gemäß § 20 Abs. 4 (lange Unterbrechungen per Beschluss)
- d) Vertagung des Tagesordnungspunktes
- e) Antrag auf Zuweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss
- f) Schluss der Rednerinnenliste zu einem Tagesordnungspunkt
- g) Schluss der Rednerinnenliste zu einem Antrag
- h) Rederecht für Nichtmitglieder der Bundesvertretung
- i) Antrag auf Vertraulichkeit der Sitzung bzw. eines Tagesordnungspunktes gemäß § 18 Abs. 2
- j) Antrag auf Ende der Vertraulichkeit der Sitzung bzw. eines Tagesordnungspunktes gemäß § 18 Abs. 2

(2) Die Annahme der obigen Formalanträge erfolgt unter folgenden Quoren und hat folgende Wirkungen:

- a) Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag einer Mandatarin festgestellt, bei mangelnder Beschlussfähigkeit können keine Abstimmungen durchgeführt werden.
- b) Die Unterbrechung der Sitzung für höchstens 10 Minuten erfolgt auf Verlangen einer Mandatarin, sofern das in § 20 Abs. 3 vorgesehene Kontingent ihrer Liste noch nicht ausgeschöpft ist.
- c) Die Unterbrechung der Sitzung von mindestens 8, längstens jedoch 12 Stunden erfolgt bei Annahme mit einfacher Mehrheit. Der Zeitpunkt der Wiederaufnahme muss im Beschluss enthalten sein.
- d) Bei Annahme des Antrags auf Vertagung des Tagesordnungspunktes mit einfacher Mehrheit wird die weitere Erledigung des Tagesordnungspunktes bis zur nächsten Sitzung vertagt.
- e) Bei Annahme des Antrags auf Zuweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss mit einfacher Mehrheit ist die Debatte über eine Angelegenheit beendet. Sie ist im entsprechenden Ausschuss fortzuführen.
- f) Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Rednerinnenliste zu einem Tagesordnungspunkt mit einfacher Mehrheit erhalten die auf der Rednerinnenliste vorgemerkten Personen das Wort, Hinzufügungen zur Rednerinnenliste sind nicht mehr möglich. Nach Beendigung der

Rednerinnenliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt umgehend durchzuführen.

- g) Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Rednerinnenliste zu einem Antrag mit einfacher Mehrheit erhalten die auf der Rednerinnenliste vorgemerkten Personen das Wort, Hinzufügungen zur Rednerinnenliste sind nicht mehr möglich. Nach Beendigung der Rednerinnenliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Antrag umgehend durchzuführen.
- h) Bei Annahme des Antrags auf ein Rederecht für Nichtmitglieder der Bundesvertretung mit einfacher Mehrheit können im Antrag namentlich genannte Personen, die der Bundesvertretung nicht als Mitglieder angehören, auf die Rednerinnenliste aufgenommen werden.
- i) Bei Annahme des Antrags auf Vertraulichkeit der Sitzung bzw. des Tagesordnungspunktes mit einfacher Mehrheit gemäß § 18 Abs. 2 ist die Teilnahme an der Sitzung bzw. an der Abhandlung des Tagesordnungspunktes auf die Mitglieder nach § 2 Abs. 3, im Falle deren Abwesenheit auf deren ständigen Ersatz gemäß § 18 Abs. 5 bzw. der Ersatzperson gemäß § 18 Abs. 6 oder 7 beschränkt. Alle anderen Anwesenden haben den Raum, in dem die Sitzung abgehalten wird, für die Dauer der Vertraulichkeit zu verlassen. Übertragungen der Sitzung sind zu unterbrechen.
- j) Bei Annahme des Antrages auf Ende der Vertraulichkeit der Sitzung bzw. des Tagesordnungspunktes mit einfacher Mehrheit gemäß § 18 Abs. 2 ist die Sitzung bzw. der Tagesordnungspunkt wieder öffentlich.

(3) Zu den Formalanträgen gemäß Abs. 1 lit. c bis j erhält nur noch eine Contra-Rednerin das Wort, sodann gelangt der Antrag sofort zur Abstimmung. Führt die Contra-Rednerin die inhaltliche Debatte weiter, so ist ihr umgehend das Wort zu entziehen und eine weitere Contra-Rednerin zuzulassen.

(4) Ein Formalantrag kann nicht mehr zurückgezogen werden. Er ist jedenfalls abzustimmen. Formalanträge gemäß Abs. 1 lit. a und b können zu jedem Zeitpunkt der Sitzung gestellt werden.

(5) Bei Vorliegen mehrerer Formalanträge sind diese in der unter Abs. 1 angegebenen Reihenfolge abzustimmen.

Anträge

§ 23 (1) Bei Anträgen wird unterschieden zwischen:

- a) Hauptanträge
- b) Gegenanträge
- c) Zusatzanträge
- d) Initiativanträge

(2) Unter den oben genannten Anträgen ist folgendes zu verstehen:

- a) Ein Hauptantrag ist der zuerst gestellte inhaltliche Antrag zu einer Sache
- b) Ein Gegenantrag ist ein von einem Hauptantrag oder auch einem Zusatzantrag wesentlich verschiedener, mit diesem nicht zu vereinbarenden Antrag
- c) Ein Zusatzantrag ist ein Antrag, der den Hauptantrag oder auch einen Gegenantrag erweitert oder beschränkt
- d) Initiativanträge sind Hauptanträge, die in der Vorbesprechung nicht vorgelegt wurden und direkt in der Sitzung eingebracht werden. Davon stehen jeder Liste pro Sitzung zwei, sowie pro fünf Mandatarinnen je ein zusätzlicher zur Verfügung.

(3) Die Antragstellerin legt fest, ob es sich bei ihrem Antrag um einen Haupt-, Gegen- oder Zusatzantrag handelt. Die Vorsitzende kann die Antragsqualifizierung nur nach Beratung mit je einer Vertreterin der fünf größten Listen abändern. Die Gründe für die Abänderung müssen von der Vorsitzenden zu Protokoll gegeben werden.

(4) Sämtliche Anträge – mit Ausnahme der Formalanträge – können von der Antragstellerin bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. Zieht eine Antragstellerin ihren Antrag zu einem Zeitpunkt zurück, zu dem das Einbringen eines anderen Antrags nicht mehr möglich ist, hat jede Mandatarin das Recht zu verlangen, dass der Antrag in der eingebrachten Formulierung dennoch abgestimmt wird. In diesem Fall gilt der Antrag als von der Mandatarin eingebracht, die auf einer Abstimmung beharrt.

(5) Sämtliche Anträge – mit Ausnahme der Formalanträge – können von der Antragstellerin bis zum Beginn der Abstimmung abgeändert werden. Ändert eine Antragstellerin ihren Antrag zu einem Zeitpunkt ab, zu dem das Einbringen eines anderen Antrags nicht mehr möglich ist, hat jede Mandatarin das Recht zu verlangen, dass der Antrag auch in der ursprünglich eingebrachten Formulierung dennoch abgestimmt wird. In diesem Fall gilt der ursprüngliche Antrag als von der Mandatarin eingebracht, die auf einer Abstimmung beharrt, und ist als Gegenantrag zum abgeänderten Antrag zu behandeln.

(6) Anträge können unter jedem Tagesordnungspunkt, außer unter „Allfälliges“, gestellt werden, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Antrag und dem Tagesordnungspunkt besteht.

(7) Für Anträge, die durch das direkte Mitbestimmungsrecht der Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingebracht werden, gelten ebenfalls die Bestimmungen dieser Satzung, sofern nicht § 61 HSG 2014 Sonderregelungen vorsieht.

(8) Alle in der Bundesvertretung beschlossenen Anträge sind nach Datum der einzelnen Sitzungen sortiert in den Räumlichkeiten der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft schriftlich und elektronisch abzulegen.

Abstimmungsgrundsätze

§ 24 (1) Soweit das HSG 2014 nichts anderes bestimmt, gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme, für die Auszählung des Abstimmungsergebnisses sind nur die Pro- und Contra-Stimmen entscheidend.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Eine Stimme ist nicht gültig, wenn sie von einer nicht stimmberechtigten Person oder nach Schluss der Abstimmung abgegeben wurde.

(4) Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, werden die unter einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge am Ende des Tagesordnungspunktes abgestimmt. Die Anträge sind unmittelbar vor der Abstimmung mit Angabe der Antragstellerin inhaltlich zusammenzufassen. Die gestellten Anträge sind auf jeden Fall abzustimmen, sofern es sich nicht um absolut abstruse oder nicht behandelbare Anträge handelt. Die Vorsitzende kann Anträge nur nach Rücksprache mit jeweils einer Vertreterin der fünf größten Listen als absolut abstrus oder nicht behandelbar qualifizieren. Anträge können jedenfalls nicht als absolut abstrus oder nicht behandelbar qualifiziert werden, wenn sich zwei der fünf größten Listen dagegen aussprechen. Nach Beginn des Abstimmungsvorgangs sind keine weiteren Anträge mehr möglich.

(5) Protokollierungen nach der durchgeführten Abstimmung sind zulässig. Die Sitzungsleitung hat dazu nach der Abstimmung eine Rednerinnenliste mit allen Personen, die aus diesem Grund das Wort verlangen, zu erstellen und diese dann sofort zu schließen.

(6) Bei Vorlage mehrerer Anträge ist bei der Abstimmung wie folgt vorzugehen:

- a) Der Hauptantrag ist vor dem Zusatzantrag, der Gegenantrag vor dem Antrag, gegen den er sich richtet, abzustimmen. Durch Annahme des Gegenantrages sind der Hauptantrag sowie etwaige

sich auf den Hauptantrag beziehende Zusatzanträge gefallen. Bei Ablehnung des Gegenantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen.

- b) Ein Zusatzantrag ist nur abzustimmen, wenn der Haupt- bzw. Gegenantrag, auf den sich der Zusatzantrag bezieht, angenommen wurde.
- c) Die Reihung der Anträge richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einbringens des jeweiligen Hauptantrags.
- d) Gegen- und Zusatzanträge richten sich bei der Abstimmungsreihenfolge nach dem Platz, den der Hauptantrag, auf den sie sich beziehen, einnimmt. Bei Konkurrenz mehrerer Gegenanträge kommt der schärfere Gegenantrag vor dem milderen zur Abstimmung.

(7) Bei Abstimmungen kann mit „Ja“, „Enthaltung“ oder „Nein“ gestimmt werden. Bei Wahlen muss eine eindeutige Bezeichnung der Kandidatinnen erfolgen.

(8) In der Regel ist offen durch Handzeichen abzustimmen. Davon ausgenommen sind Wahlen, die auf jeden Fall geheim und schriftlich durchzuführen sind. Es ist dabei zulässig, mehrere Wahlanträge auf einem Stimmzettel zusammenzufassen oder mehrere Wahlanträge auf einzelnen Stimmzetteln in einem Wahlgang abzustimmen. Bei Abstimmungen durch Handzeichen kann eine genaue Zählung der Stimmen unterbleiben, wenn eine klare Mehrheit erkennbar ist. Auf Verlangen einer Mandatarin ist jedenfalls eine genaue Zählung durchzuführen.

(9) Auf Verlangen von 10 vH der Mandatarinnen ist eine Abstimmung geheim und schriftlich durchzuführen. Dies ist vor der Abstimmung des Hauptantrages und der sich auf ihn beziehenden Gegenanträge einzubringen. Die Mandatarinnen werden namentlich aufgerufen und haben den Stimmzettel in eine gemeinsame Urne zu legen. Wer beim Aufruf des eigenen Namens nicht abstimmt, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben. Für die Stimmabgabe sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden. Eine nicht zuordenbare Stimme bei der Abstimmung ist als ungültig zu qualifizieren. Bei Ungültigkeit des Wahlausganges, insbesondere wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit der Zahl der ausgezählten Stimmen übereinstimmt oder wenn die Stimmabgabe nicht rechtmäßig erfolgt ist, ist die geheime schriftliche Abstimmung zu wiederholen.

(10) Eine Abstimmung ist namentlich durchzuführen, wenn dies von 10 vH der Mandatarinnen verlangt wird. Dies ist vor der Abstimmung des Hauptantrages und der sich auf ihn beziehenden Gegenanträge einzubringen. Wenn das Ergebnis einer Abstimmung zweifelhaft erscheint, ist der Antrag ebenfalls namentlich abzustimmen. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mandatarinnen ist bei einer namentlichen Abstimmung schriftlich zu protokollieren.

(11) Wird eine geheime und eine namentliche Abstimmung verlangt, so ist das zuerst verlangte Verfahren durchzuführen, sofern das HSG 2014 oder die Satzung nicht ausdrücklich einen anderen Abstimmungsmodus vorsieht (Wahlen). Dabei steht es der Antragstellerin offen, beim Einbringen des Antrages als erste eine geheime oder eine namentliche Abstimmung zu verlangen, wobei auch sie die Unterstützung von mindestens 10 vH der Mandatarinnen benötigt.

(12) Hauptanträge und zugehörige Gegenanträge sind nach dem gleichen Abstimmungsmodus abzustimmen.

4. Abschnitt Protokolle

Protokolle

§ 25 (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bundesvertretung und ihrer Ausschüsse sind Beschlussprotokolle zu führen, die die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, den Ort, das Datum und die Zeit der Sitzung, die gestellten Anträge und schriftliche Anfragen, die verlangten Protokollierungen, den Verlauf der Sitzung in wesentlichen Belangen, die Art der Beschlussfassung,

das Ergebnis der Abstimmungen sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten haben. Die Beschlussprotokolle der Bundesvertretung müssen innerhalb von zwei Wochen ab der Sitzung erstellt und den Listensprecherinnen sowie der zuständigen Bundesministerin zugesandt werden. Die Protokolle der Bundesvertretungssitzungen sind von der Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, die der Ausschüsse von der Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Die Vorsitzende hat von jeder Bundesvertretungssitzung eine Audioaufzeichnung anfertigen zu lassen, die jeweils für zwei Jahre im Sekretariat der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu archivieren ist und in dieser Zeit sämtlichen Mitgliedern der Bundesvertretung auf Verlangen in den Räumlichkeiten der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft in Anwesenheit einer von der Vorsitzenden beauftragten Aufsichtsperson zum Abhören oder zur Anfertigung von Abschriften zur Verfügung zu stellen ist. Die Audioprotokolle sind den Listensprecherinnen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung in vollständiger Form online bereitzustellen.

(3) Das Beschlussprotokoll ist jedem Mitglied der Bundesvertretung bzw. des Ausschusses mit der Einladung zur nächsten Bundesvertretungssitzung bzw. zur nächsten Ausschusssitzung zuzustellen. Eine Übersicht über den Durchführungsstand der an die Vorsitzenden ergangenen Arbeitsaufträge ist anzuschließen.

(4) Bei der einer außerordentlichen Bundesvertretungssitzung folgenden ordentlichen Sitzung der Bundesvertretung ist auch das Beschlussprotokoll der außerordentlichen Bundesvertretungssitzung zu beschließen.

(5) Beschlussprotokolle sind binnen 2 Wochen nach ihrer Genehmigung im Internet auf der offiziellen Seite der Bundesvertretung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der genehmigten Ausschussprotokolle obliegt der Vorsitzenden der Bundesvertretung.

5. Abschnitt

Direkte Mitbestimmung der Mitglieder

Urabstimmung

§ 26 (1) Mit Zweidrittelmehrheit kann die Bundesvertretung die Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Insbesondere muss die Dauer, der Termin und die genaue Formulierung der abzustimmenden Fragen beschlossen werden.

(2) Die Abstimmung muss frühestens vier Wochen nach Beschluss durch die Bundesvertretung, spätestens aber zum Ende des auf den Beschluss folgenden Semesters durchgeführt werden. Wenn möglich, hat die Urabstimmung gleichzeitig mit einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl stattzufinden. Zeiten nach § 15 Abs. 2 lit. a hemmen den Lauf der Mindestfrist, Zeiten nach § 15 Abs. 2 lit. b bis d hemmen den Ablauf der Mindestfrist. An Tagen, an denen keine Bundesvertretungssitzung stattfinden darf (§ 15 Abs. 2) darf auch keine Urabstimmung abgehalten werden.

(3) Für Urabstimmungen gemäß § 62 HSG 2014 ist die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung sinngemäß anzuwenden. Für die organisatorische Durchführung einer Urabstimmung gleichzeitig mit einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl ist die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zuständig (§ 62 Abs. 5 HSG 2014). Zu einem anderen Zeitpunkt tritt an die Stelle der Wahlkommission ein zusätzlicher Ausschuss der Bundesvertretung, der in diesem Fall eigens einzurichten ist.

(4) Die Abstimmung muss unter Angabe des Termins und der abzustimmenden Fragen in den offiziellen Medien der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie auf der Homepage der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bekannt gemacht werden. Zwischen dem Termin der Bekanntmachung und der Abstimmung haben zumindest zwei Wochen zu liegen. Zeiten nach § 15 Abs. 2 lit. a hemmen den Lauf der Mindestfrist, Zeiten nach § 15 Abs. 2 lit. b bis d hemmen den Ablauf der Mindestfrist.

(5) Sämtliche Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind berechtigt, an der Abstimmung teilzunehmen. Bei Fragen, die nur einen Teil der Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft berühren, ist es aber zulässig, per Beschluss mit Zweidrittelmehrheit die Urabstimmung auf bestimmte Mitgliedergruppen einzuschränken.

(6) Jede abzustimmende Frage muss mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sein.

(7) Das Ergebnis muss innerhalb von 3 Tagen den Listensprecherinnen bekanntgegeben werden. Das Ergebnis muss überdies möglichst umgehend in den offiziellen Medien der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und auf der Homepage der Bundesvertretung verlautbart werden.

6. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist

Besondere Bestimmungen für Hochschulvertretungen

§ 27 (1) Die Hochschulvertretungen an den Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, können in ihren Geschäftsordnungen festlegen, dass Jahrgangsvertretungen zu wählen sind. Festlegungen zum Zeitpunkt und zur Durchführung dieser Wahlen sind in der Geschäftsordnung zu treffen, die Zuständigkeit für die Durchführung der Wahl und die Leitung der Wahlhandlung liegt bei der jeweiligen Unterwahlkommission.

(2) Die Hochschulvertretungen an den Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, können in ihren Geschäftsordnungen Referate einrichten. § 36 Abs. 3 bis 7 HSG 2014 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, haben diese Satzung sinngemäß anzuwenden, solange sie keine Geschäftsordnung gemäß § 26 Abs. 4 HSG erlassen haben.

7. Abschnitt

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 28 (1) Diese Satzung tritt mit 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von § 27 Abs. 3 haben Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, § 15 Abs. 2 erst ab 1. Oktober 2015 anzuwenden.

(3) Die sich am Tag der Beschlussfassung der Satzung im Amt befindlichen gewählten Referentinnen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gelten auch nach Inkrafttreten dieser Satzung als gewählt, sofern sich ihr Referat in den Kernkompetenzen mit einem in dieser Satzung vorgesehenen Referat deckt.

Letzte Satzungsänderung am 19.06.2020 in der 1. ordentlichen Sitzung der Bundesvertretung im SS 2020 wie folgt:

In § 9 Absatz 1 wird folgender Buchstabe n) neu eingefügt und lautet:
„Referat für Umwelt und Klimapolitik“

In § 9 Absatz 7 werden nach dem ersten Satz Ergänzungen angefügt, so dass er nunmehr lautet:
„Den Referentinnen können von der Vorsitzenden Sachbearbeiterinnen gemäß § 36 Abs. 3 HSG zugeteilt werden. Die Anzahl der Referentinnen und Sachbearbeiterinnen ist auf insgesamt 75 ehrenamtliche Posten begrenzt. Die Sachbearbeiter_innen sind von der Vorsitzenden unter Bedachtnahme des Bedarfs den jeweiligen Referaten zuzuteilen. Ausgenommen sind Ehrenamtliche Mitarbeiter_innen ohne Aufwandsentschädigung.“

Als Anlage 2 werden die drei folgenden, zeitlich begrenzt in Kraft stehenden Artikel eingefügt:
„Artikel 1:

Abweichend von § 15 Abs. 2 der Satzung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft dürfen aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Kalenderjahr 2020 auch im Zeitraum vom 1.-30. September 2020 Sitzungen der Bundesvertretung stattfinden.

Artikel 2:

Abweichend von § 16 Abs. 1. der Satzung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft dürfen aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Kalenderjahr 2020 auch im Zeitraum vom 1. Juli-31. August 2020 Vorsitzendenkonferenzen der Bundesvertretung stattfinden.

Artikel 3:

Diese Anlage zur Satzung tritt mit ihrem Beschluss unmittelbar in Kraft. Sie tritt am 30. September 2020 außer Kraft.“

Anlage 1

Bekanntgabe einer Listensprecherin oder eines Listensprechers

Gemäß § 4 der Satzung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft werden folgende Personen als Listensprecherin bzw. als Listensprecher sowie als stellvertretende Listensprecherin bzw. als stellvertretender Listensprecher namhaft gemacht:

Liste: _____

Listensprecherin:

Name
Unterschrift

Stellvertretende Listensprecherin:

Name
Unterschrift

Dies wird von mehr als der Hälfte der Mandatarinnen, die dieser Liste angehören, bestätigt:

	Name	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		

Datum: _____

Anlage 2

Artikel 1:

Abweichend von § 15 Abs. 2 der Satzung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft dürfen aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Kalenderjahr 2020 auch im Zeitraum vom 1.-30. September 2020 Sitzungen der Bundesvertretung stattfinden.

Artikel 2:

Abweichend von § 16 Abs. 1. der Satzung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft dürfen aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Kalenderjahr 2020 auch im Zeitraum vom 1. Juli-31. August 2020 Vorsitzendenkonferenzen der Bundesvertretung stattfinden.

Artikel 3:

Diese Anlage zur Satzung tritt mit ihrem Beschluss unmittelbar in Kraft. Sie tritt am 30. September 2020 außer Kraft.